

550 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für soziale Angelegenheiten

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 16. Juni 1971,  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Landarbeitsgesetz,  
BGBl.Nr. 140/1948, geändert wird

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll zum Zwecke der Anpassung an die vorgesehene Neuregelung des Arbeitszeitgesetzes bezüglich der Überstundenentlohnung § 63 Abs. 4 des Landarbeitsgesetzes aufgehoben werden.

Die im Art. II des Gesetzesbeschlusses für die Erlassung der Ausführungsgesetze der Länder normierte Frist bedarf im Sinne des Art. 15 Abs. 6 B-VG der Zustimmung des Bundesrates.

Der Ausschuß für soziale Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. Juni 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben und der vorgesehenen Frist für die Ausführungsgesetzgebung der Länder zuzustimmen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für soziale Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 16. Juni 1971, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Landarbeitsgesetz, BGBl.Nr. 140/1948, geändert wird, wird, unter ausdrücklicher Zustimmung zu Art. II desselben, kein Einspruch erhoben.

Wien, am 22. Juni 1971

L i e d l  
Berichterstatter

Hella Hanzlik  
Obmann